

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 7

Jahrgang 2010

4. März 2010

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Integrationsratswahl in der Stadt Emmerich am Rhein am 07. Februar 2010**
- 2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „11. Emmericher Autoshow/ Frühlings- und Ostermarkt“ am 28.3. 2010 „Stadtfest mit 8. Emmericher Musiknacht“ am 05.09.2009 „Herbstfest“ am 31.10. 2010 „verkaufsoffener Adventssonntag“ am 12.12.2010 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**

1. Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Integrationsratswahl in der Stadt Emmerich am Rhein am 07. Februar 2010

Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 16. Februar 2010 das Wahlergebnis zur Integrationsratswahl festgestellt hat, gebe ich gemäß § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) die gewählten Bewerber hiermit bekannt:

Liste / Einzelbewerber	Name, Vorname
Integratie is belangrijk !	1. Elsmann, Rainer
	2. Robijn, Robin
	3. van Bindsbergen, Horst
Multikulturelle Stimme	1. Seyrek, Sultan
	2. Kohlheim, Selda
	3. Sahin, Sevim
Alternative Emmericher Liste	1. Schwarz, Irene
	2. Dag, Seyran

Liemers Niederrhein	1. Kruijt, Karel
Gemeinsam für Emmerich	1. Miedzielska, Katarzyna
Christiaan van der Linden	1. Christiaan van der Linden

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann von jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Emmerich am Rhein, den 18. Februar 2010

Der Bürgermeister

Johannes Diks

Wahlleiter

2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „11. Emmericher Autoshow/ Frühlings- und Ostermarkt“ am 28.3. 2010 „Stadtfest mit 8. Emmericher Musiknacht“ am 05.09.2009 „Herbstfest“ am 31.10. 2010 „verkaufsoffener Adventssonntag“ am 12.12.2010 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Emmerich am Rhein verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 28.03.2010, 05.09.2010, 31.10.2010 und am 12.12.2010 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

46446 Emmerich am Rhein, den 2. März 2010

Johannes Diks
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen

11. Emmericher Autoshow/Frühlings und Ostermarkt“	am 28.03.2010
„Stadtfest mit 8. Emmericher Musiknacht“	am 05.09.2010
„Herbstfest“	am 31.10.2010
„verkaufsoffener Adventssonntag“	am 12.12.2010

im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 02.03.2010

Johannes Diks
Bürgermeister